



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	198
Gesundes und bezahlbares Mittagessen für Kinder und Jugendliche in Jena	198
Umbesetzung im Klimaschutz-Beirat	198
Beschlüsse der Ausschüsse	198
Grundhafter Ausbau Erfurter Straße von Hautklinik bis Katharinenstraße, Bestätigung der Planung	198
Grundhafter Ausbau August-Bebel-Straße, Bestätigung der Planung	200
Grundhafter Ausbau Sankt-Jakob-Straße, Bestätigung der Planung	201
Grundhafter Ausbau der Scharnhorststraße zwischen Dornburger Straße und Camburger Straße, Bestätigung der Planung	202
Grundhafter Ausbau Geh- und Radweg von Camburger Straße bis OBI-Tunnel, Jena-Nord	203
Zuschüsse Integrationsvereine - Ansole e.V. Projekt MIGRANTh	204
Öffentliche Bekanntmachungen	205
Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Roda	205
Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Stadtgebiet Jena	206
Ausschusssitzungen	208
Öffentliche Aufschreibungen	208
„Lieferung von vier Elektro-Transportern der Klasse N2“	208

Beschlüsse des Stadtrates

Gesundes und bezahlbares Mittagessen für Kinder und Jugendliche in Jena

- beschl. am 07.06.2023, Beschl.-Nr. 23/1941-BV

001 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Oktober 2023 dem Stadtrat in einer Berichtsvorlage darzustellen, wie viele Kinder und Jugendliche durch das Bildungs- und Teilhabepaket bereits bisher unentgeltlich an der Essensversorgung in Schulen und Kindergärten teilnehmen können. Weiterhin soll geprüft werden, ob es weitere einkommensschwache Gruppen gibt, die von dieser Förderung bisher nicht umfasst sind.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister bis sechs Monate nach Beschlussfassung einen Bericht über die Gemeinschaftsverpflegung in den Jenaer Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen) vorzulegen. Berücksichtigung finden dabei die folgenden Fragestellungen: Anteil der Nutzer*innen, Häufigkeit an vegetarischen Verpflegungstagen, Nutzung des EU-Programms Schulobst und -gemüse, Einhaltung der Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen jeweils nach Einrichtungen und Stadtteilen, Modelle der Essensversorgung in prozentualer Verteilung (Frischküche, Tiefkühlkost, Warmverpflegung, Mischküche), bisherige Zuschüsse der Stadt Jena oder der städtischen Unternehmen (KIJ, Bildungsservice).

003 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, im Rahmen der Fragestellungen der nächsten Jugendstudie auch zu erheben, wie die Nutzer*innen die Gemeinschaftsverpflegung in den Bildungseinrichtungen der Stadt Jena aus Gesundheits-, Ernährungs- und Klimafreundlichkeitsaspekten eingeschätzt wird. Die in Jena ansässige Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE), das Institut für Ernährungswissenschaften, die Vernetzungsstelle Schulverpflegung und die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung, sowie das Gesundheitsamt sollen bereits in der Vorbereitung der Befragung einbezogen werden.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie eine Teilsubventionierung des Mittagessens der Gemeinschaftsverpflegung in Bildungseinrichtungen umgesetzt werden könnte, damit alle Kinder und Jugendlichen in Jena eine kostengünstige, gesundheitsförderliche und klimafreundliche Ernährung erhalten. Im Prüfauftrag soll außerdem erläutert werden, welche Erfahrungen es in anderen vergleichbaren Städten in Deutschland mit einer allgemeinen kommunalen Bezuschussung der Essensversorgung gibt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Umbesetzung im Klimaschutz-Beirat

- beschl. am 07.06.2023, Beschl.-Nr. 23/2002-BV

001 Frau Jana Boltersdorf wird als ordentliches Mitglied für den Runden Tisch Klima und Umwelt aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

002 Frau Lisa Roßner wird als stellvertretendes Mitglied für den Runden Tisch Klima und Umwelt aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

003 Frau Lisa Roßner wird als ordentliches Mitglied für den Runden Tisch Klima und Umwelt in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

004 Frau Fiona Daffner wird als stellvertretendes Mitglied für den Runden Tisch Klima und Umwelt in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

Begründung:

Der Runde Tisch Klima und Umwelt hat die Umbesetzung angezeigt.

Beschlüsse der Ausschüsse

Grundhafter Ausbau Erfurter Straße von Hautklinik bis Katharinenstraße, Bestätigung der Planung

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 25.05.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/1890-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau der Erfurter Straße gemäß Anlage wird bestätigt.

Begründung:

Der Planungsbereich Erfurter Straße erstreckt sich von der Hautklinik bis zur Katharinenstraße. Der Ausbauabschnitt hat eine Länge von ca. 705 m.

Zwischen Hautklinik und Humboldtstraße verläuft die Bundesstraße B 7. Die Länge des Ausbauabschnitts beträgt ca. 480 m. Vom Knoten Erfurter Straße/Humboldtstraße bis zum Ausbauende August-Bebel-Straße besitzt die Erfurter Straße im innerstädtischen Verkehrswegenetz die Funktion einer Sammelstraße. Die Länge des Ausbauabschnitts beträgt ca. 225 m.

Ziel des grundhaften Ausbaus ist neben der Erneuerung der Verkehrs- und Nebenanlagen eine Optimierung der Breiten in Bezug auf den Flächenbedarf der verschiedenen Verkehrsarten sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Mit dem gewählten Querschnitt soll eine ausgewogene, flexible und damit zukunftsfähige Nutzung der Verkehrsräume für die Funktionen Fußgänger-, Rad- und Kfz- Verkehr gewährleistet werden. Durch die Einordnung der maximalen Anzahl neuer Bäume und Grünflächen sollen für das Stadtklima positive Einflüsse bewirkt werden.

Die im Planungsprozess entwickelte Querschnittsaufteilung weist breite Nebenanlagen zum Gehen, Aufenthalt, Parken und der Einordnung von Bäumen auf. Dadurch ist es möglich, sowohl die Stellplätze als auch die Bäume in der maximal möglichen Anzahl vorzusehen. Die breiten Nebenanlagen mit der aktuell vorgesehenen Nutzung für Gehen und Parken können langfristig multifunktional genutzt (z.B. Ausstattung, Bewirtschaftung, beispielbare Stadt, mehr Platz zum Verweilen und Gehen) werden. Eine Herstellung von Parkmöglichkeiten auf der Straße oder in Parkbuchten bietet diese Möglichkeit nicht, da die Zuordnung der Flächen langfristig nicht mehr geändert werden kann.

Im Verlauf der Bundesstraße B 7 wird die Fahrbahn in 7,00 m Breite ausgebaut (Asphalt). Der 3,00 m breite südliche gemeinsame Geh-/ Radweg bleibt im Bestand erhalten (2009 hergestellt). Der Grünstreifen am südlichen Fahrbahnrand wird nach Bordeinbau in der vorhandenen Breite von ca. 1,15 m - 1,30 m wiederhergestellt.

Für die nördliche Nebenanlage wird ein funktionaler und gestalterischer Ansatz zu Parken und Baumneupflanzungen verfolgt. Parken erfolgt zwischen den Bäumen. Für den Fußgängerverkehr verbleibt eine nutzbare Breite von 2,70 m bis 3,0 m. Die Trennung beider Verkehrsarten erfolgt mittels Markierung.

Für die Baumpflanzungen sind Um- und Neuverlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich. Die beidseitige Bushaltestelle Hautklinik wird barrierefrei ausgebaut. Der mit einer Lichtsignalanlage gesicherte Fußgängerüberweg Hautklinik wird erneuert.

Eine weitere Fußgängerquerungshilfe (Insel) wird zwischen Lichtsignalanlage Hautklinik und Lichtsignalanlage Knoten Erfurter Straße / Humboldtstraße eingeordnet.

Der Knoten Erfurter Straße/Humboldtstraße wird umgebaut. Der Entfall der Insel ermöglicht die unterbrechungsfreie Querung für Fußgänger und Radfahrer. Auf den Rechtsabbiegestreifen in Richtung Humboldtstraße (stadteinwärts) wird verzichtet, weil er nur eine geringe Verkehrsbedeutung hat. So entsteht eine deutlich größere Aufstellfläche für die Fußgänger und Radfahrer. Der nach dem Umbau kompaktere Knoten ermöglicht durch kürzere Umlaufzeiten eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit. Die Lichtsignalanlage wird umgebaut und an die neuen Bordführungen angepasst.

Für den Streckenabschnitt Erfurter Straße von Knoten Erfurter Straße/Humboldtstraße bis Knoten Erfurter Straße/ Ebertstraße/ August-Bebel-Straße/Katharinenstraße soll Tempo 30 km/h angeordnet werden. Dadurch können alle erforderlichen Funktionen im begrenzten Querschnitt untergebracht werden. Radfahrer können die Fahrbahn benutzen.

Die Fahrbahn ist mit 6,0 m Breite geeignet für den Begegnungsfall Bus/Lkw.

Der östliche Gehweg wird 3,00 m breit ausgebaut und freigegeben für Radfahrer. Der Wechsel von der Fahrbahn auf den Gehweg ist mittels Rampe möglich. Baumpflanzungen wären infolge des umfangreich belegten unterirdischen Bauraums überdurchschnittlich kostenintensiv, deshalb wurde darauf verzichtet.

Innerhalb der westlichen 5,00 m breiten Nebenanlage werden Baumneupflanzungen sowie Stellplätze im Wechsel eingeordnet. Für den Fußgängerverkehr verbleibt eine Breite von 3,00 m. Die Trennung zwischen Gehen und Parken erfolgt mittels Markierung.

Der Knoten Erfurter Straße/Ebertstraße/August-Bebel-Straße/Katharinenstraße wird optimiert. Zur Sicherung von Fußgängerquerungen (Schulweg) und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insgesamt wird eine Lichtsignalanlage installiert. Die Bordführungen werden entsprechend angepasst. Die Führung der Radfahrer von der Erfurter Straße in die August-Bebel Straße erfolgt über Schutzstreifen. Die Haltelinie für Radfahrer wird als vorgezogene Haltelinie eingeordnet.

Für die weitere Planung dienen folgende Prämissen als Grundlage für die Bearbeitung:

1) Wassersensible Straßenraumgestaltung/ Schwammstadt: Im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie werden Möglichkeiten der wassersensiblen Straßenraumgestaltung untersucht, z.B. die Ausbildung offener grüner Baumscheiben, Ableitung des Oberflächenwassers von den Gehwegen zu den Baumscheiben und eine möglichst gedrosselte Abführung von Oberflächenwasser in die Kanäle.

2) Ausstattungselemente, Fahrradabstellanlagen: In der weiteren Planung werden Ausstattungselemente (Bänke), beispielbare Stadt geprüft. Die maximal mögliche Einordnung von Fahrradabstellanlagen wird berücksichtigt.

3) Barrierefreiheit: Alle Querungsstellen für Fußgänger (lichtsignalisiert und nicht lichtsignalisiert) und die beidseitige Bushaltestelle Hautklinik werden mit Bodenindikatoren (taktile Leitflächen) ausgestattet.

4) E-Mobilität: Die Einordnung mehrerer E-Ladesäulen wird in der weiteren Planung abgestimmt.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß aktueller Kostenschätzung auf ca. 4,0 Mio. € (brutto). Ersatzleistungen vom Land nach ThürKAG werden geprüft. Es besteht die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Grundhafter Ausbau August-Bebel-Straße, Bestätigung der Planung

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 25.05.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/1891-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau der August-Bebel-Straße wird gemäß Anlage bestätigt.

Begründung:

Die August-Bebel-Straße verläuft am westlichen Rand der Innenstadt von der Kreuzung Wagnergasse/ Am Steiger bis zur Kreuzung Erfurter Straße/ Katharinenstraße. Der Kreuzungsbereich Erfurter Straße/ Katharinenstraße wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben Erfurter Straße betrachtet und ist nur informativ enthalten.

Im innerstädtischen Verkehrswegenetz besitzt die August-Bebel-Straße die Funktion einer Sammelstraße/ Quartiersstraße innerhalb einer Tempo 30 Zone. Sie verbindet die Innenstadt mit den anliegenden Wohn- und Gewerbegrundstücken des Wohngebietes Jena-West. Die Straße hat eine hohe Bedeutung für Fußgänger und Radfahrer. Besondere Radverkehrsanlagen sind nicht notwendig.

Die August-Bebel-Straße befindet sich teilweise im Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“. Sie ist durch ihre breite, ursprünglich alleinartige Anlage mit anschließender gründerzeitlicher Bebauung gekennzeichnet. Die Linienführung und die höhenmäßige Einordnung werden im Wesentlichen von der vorhandenen Bebauung an den Grundstücksgrenzen bestimmt. Die August-Bebel-Straße bildet die südliche Grenze des Denkmalensembles „Villenviertel unterhalb der Sonnenberge/ des Landgrafen“. Die Straße wird im Stadtbaumkonzept der Stadt Jena als Modellstraße abgebildet.

Die vorhandene Oberflächenbefestigung der Straße besteht aus einem Materialmix aus Asphalt, Asphaltdeckschicht auf Schlackepflaster und Schlackegroßpflaster. Die beidseitig angeordneten Gehwege weisen ebenfalls unterschiedliche Befestigungsarten auf und sind teilweise nur 1,50 m breit. Der schlechte bauliche Zustand der August-Bebel-Straße erfordert den grundhaften Ausbau, welcher außerdem im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet steht.

Ziel des grundhaften Ausbaus ist neben der Erneuerung der Verkehrs- und Nebenanlagen eine Querschnittsoptimierung der Breiten in Bezug auf den Flächenbedarf der verschiedenen Verkehrsarten sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Mit dem gewählten Querschnitt soll eine ausgewogene, flexible und damit zukunftsfähige Nutzung der Verkehrsräume für die Funktionen Fußgänger-, Rad- und Kfz- Verkehr gewährleistet werden. Im Zuge des grundhaften Ausbaus der August-Bebel-Straße erfolgt ebenfalls eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung sowie des Fußgängerüberwegs und der Schulbushaltestelle im Bereich der Westschule. Die Einmündung zur Semmelweisstraße wird hinsichtlich der Querung für Fußgänger optimiert.

Die im Planungsprozess entwickelte Querschnittsaufteilung weist breite Nebenanlagen zum Gehen, Aufenthalt, Parken und Einordnung von Bäumen aus. Die Einordnung der Stellflächen erfolgt dabei durchgängig direkt entlang der Fahrbahn. Die Baumneupflanzungen werden dahinter, d.h. mittig im Gehweg eingeordnet. Somit ist es möglich, sowohl die Stellplätze als auch die Bäume in der maximal möglichen Anzahl vorzusehen. Die breiten Nebenanlagen mit der aktuell vorgesehenen Nutzung für Gehen und Parken können langfristig multifunktional genutzt (z.B. Ausstattung, Bewirtschaftung, beispielbare Stadt, mehr Platz zum Verweilen und Gehen) werden. Eine Herstellung von Parkmöglichkeiten auf der Straße oder in Parkbuchten bietet diese Möglichkeit kaum, da die Zuordnung der Flächen (Fahrbahn/ Parkbucht) weitgehend feststeht.

Für die weitere Planung dienen folgende Prämissen als Grundlage für die Bearbeitung:

1) Wassersensible Straßenraumgestaltung/ Schwammstadt:

Im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie werden Möglichkeiten der wassersensiblen Straßenraumgestaltung untersucht, z.B. die Ableitung von Oberflächenwasser zu den Bäumen und Grünstreifen sowie eine gedrosselte Abführung von Oberflächenwasser in die Kanäle.

2) Sichere Abgrenzung der Funktionen Gehen und Parken:

Je nach Flächenverfügbarkeit sollen Ausstattungselemente oder Grünflächen zur Abgrenzung der Funktionen Gehen und Parken angeordnet werden. Diesbezüglich werden Synergieeffekte mit der Erhöhung der Aufenthaltsqualität (u.a. Bänke, beispielbare Stadt) sowie dem o.g. Thema der wassersensiblen Straßenraumgestaltung angestrebt.

3) E-Mobilität:

Die Einordnung mehrerer E-Ladesäulen wird in der weiteren Planung abgestimmt.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach aktuellem Stand auf ca. 4,6 Mio € (brutto). Die anteiligen Kosten des Abschnittes, welcher sich im Sanierungsgebiet befindet, betragen davon ca. 3,9 Mio € (brutto). Diese sind über Städtebaufördermittel mit einem 2/3-Anteil förderfähig.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Grundhafter Ausbau Sankt-Jakob-Straße, Bestätigung der Planung

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 25.05.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/1968-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau der Sankt-Jakob-Straße von der Dornburger Straße (Gleisanlage Straßenbahn) bis zur Thomas Mann-Straße und der Straßenabschnitt Kritzegeben in Richtung Spielplatz bis Treppenanlage gemäß Anlage wird bestätigt.

Begründung:

Die Planung umfasst die Sankt-Jakob-Straße von der Dornburger Straße bis zur Thomas Mann-Straße einschließlich Straßenabschnitt Kritzegeben. Der Spittelplatz (Bereich östlich der Gleisanlage) wird als 2. Bauteil im Zusammenhang mit der Sankt-Jakob-Straße untersucht. Ziel ist eine deutliche Verbesserung der Bedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr. Der Vorentwurf/ die Skizzen Spittelplatz werden nur zur Kenntnis gegeben. Die Planung wird dem SUA zu einem späteren Zeitpunkt zur Bestätigung vorgelegt.

Die Sankt-Jakob-Straße befindet sich nördlich des Stadtzentrums im Sanierungsgebiet „Sophienstraße“ und im gemäß ThürDSchG ausgewiesenen und geschützten Denkmalensemble „Damenviertel“. Die bauzeitlichen Strukturen sind zwingend zu erhalten. Die anliegende Bebauung entspricht der für das Damenviertel typischen 3-4 geschossigen geschlossenen Blockbebauung. Ihr vorgelagert sind Vorgärten mit entsprechender Einfriedung, in der Sankt-Jakob-Straße zum Teil lückenhaft.

Im städtischen Straßennetz übernimmt die Sankt-Jakob-Straße die Funktion einer Anliegerstraße/Quartierstraße. Sie wird getrennt durch einen begrünten Mittelstreifen im Zweirichtungsverkehr befahren und ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone. Das Parken ist jeweils einseitig an den Fahrbahnrändern erlaubt. Die Durchfahrt zur Dornburger Straße ist nur entlang der Anliegerstraße möglich. Insbesondere durch ihre fußläufige Verbindung von Osten (Fuß-/Radwegtunnel Saalbahnhof) nach Westen in Richtung Kritzegeben (Spielplatz) / Philosophenweg (universitäre Einrichtungen, z.B. Mensa) hat die Sankt-Jakob-Straße für Fußgänger und Radfahrer eine hohe Bedeutung. Sie ist als Fahrrad-Hauptroute eingestuft.

Die Sankt-Jakob-Straße wurde Ende des vorletzten Jahrhunderts (vor 1900) erstmalig hergestellt und mit mittlerem Grünstreifen konzipiert. Die Straße führt auf den Spittelplatz (ehemals auf die Kirche) zu. Aus diesem Grund verbreitert sich die Straße abschnittsweise von 17,0 m im Abschnitt von der Thomas-Mann-Straße bis zur Str. Am Planetarium (1), auf 17,5 m im Abschnitt von der Str. Am Planetarium bis zur Sophienstraße (2) und bis auf bis 18,25 m in Abschnitt von der Sophienstraße bis zur Dornburger Straße (3).

Die vorliegende Planung orientiert sich am Beschluss über die förmliche Festlegung des Gebietes als Sanierungsgebiet „Sophienstraße“ (1991). Ziel des grundhaften Ausbaus ist neben der Erneuerung der Verkehrs- und Nebenanlagen eine Optimierung der Breiten in Bezug auf den Flächenbedarf der verschiedenen Verkehrsarten sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Mit dem gewählten Querschnitt soll eine ausgewogene, flexible und damit zukunftsfähige Nutzung der Verkehrsräume für die Funktionen Fußgänger-, Rad- und Kfz- Verkehr gewährleistet werden.

Der für die Sankt-Jakob-Straße charakteristische ca. 2,9 m - 3,0 m breite Mittelstreifen mit dichter Baumreihe und Unterpflanzung bleibt erhalten. Einzelne nicht zu erhaltende Bäume werden ersetzt.

Die im Planungsprozess entwickelte Querschnittsaufteilung weist beidseitig des vorhandenen Mittelstreifens eine durchgängig 4,15 m breite Fahrbahn und unterschiedlich breite Gehwege auf, die halbseitig beparkt werden können. Dadurch ist es möglich, die Stellplätze weiter in der maximal möglichen Anzahl vorzusehen und dennoch gegenüber dem Bestand breitere Gehwegbreiten für Fußgänger anzubieten. Die Mindestdurchgangsbreite soll durch eine Kennzeichnung auf dem Gehweg erreicht werden. Die Durchfahrtsbreite beträgt durchgängig 3,25 m.

	Ausbaubreite Gehwege	für Fußgänger nutzbare Gehwegbreite bei halbseitigem Parken	Fahrbahn	Fahrbahn bei halbseitigem Parken
Abschnitt 1	2,85 m - 3,00 m	1,95 m – 2,10 m	4,15 m	3,25 m
Abschnitt 2	3,15 m	2,25 m	4,15 m	3,25 m
Abschnitt 3	3,40 m - 3,50 m	2,50 – 2,60	4,15 m	3,25 m

Die vorhandenen befestigten Querungsstellen für Fußgänger über die Mittelinsel werden ergänzt.

Die Festlegung der Materialien entspricht den Denkmalschutz- und Sanierungs-vorgaben. Die Fahrbahn wird mit Asphalt befestigt. Die Gehwege werden mit Betonplatten 30 x 30 cm mit Granitvorsatz befestigt und als Bischofsmütze ausgeführt. In den Randbereichen wird Mosaikpflaster aus Porphyr als Ausgleichstreifen in Reihe verlegt. Einfahrten werden mit Granitkleinpflaster mit gut begehbare Oberfläche befestigt. Den Anforderungen an die Barrierefreiheit wird bei der Materialwahl und durch den Einbau von Aufmerksamkeitsfeldern an den Kreuzungen entsprochen. Das Material für die Borde ist Naturstein, möglichst als Wiederverwendung.

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird erneuert und aus dem Mittelstreifen an die Hinterkante der Gehwege versetzt. Hier werden unter Berücksichtigung von Ausleuchtung und Blendschutz, die bisher üblichen Leuchten im Damenviertel eingesetzt.

Der Straßenabschnitt Kritzgraben in Richtung Spielplatz soll als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche) ausgebildet werden. Die Befestigung ist mit Großpflaster vorgesehen. Ergänzend werden Fahrradständer eingeordnet.

Im Zusammenhang mit der Sankt-Jakob-Straße wird, resultierend aus dem aktuell sich in Arbeit befindenden Radverkehrsplan 2035+, der Umbau des Spittelplatzes untersucht. Ziel ist eine verbesserte sichere und möglichst direkte Fahrbeziehung für Radfahrende, im Zusammenhang mit den vorhandenen Fußgängerverbindungen sowie der Einordnung von neuen Baumstandorten. Der Umbau des Spittelplatzes ist eine eigene bauliche Maßnahme. Die zeitliche Einordnung ist ab 2024 abhängig von der Finanzierung respektive der Verfügbarkeit von Fördermitteln vorgesehen. Die Planung befindet sich in der konkreten Ausformung momentan noch im Abstimmungsprozess. Die Skizzen sollen verdeutlichen, dass beide funktional und gestalterisch zusammengehörenden Bereiche, gemeinsam gedacht werden.

Für die weitere Planung dienen folgende Prämissen als Grundlage für die Bearbeitung:

1. **Wassersensible Straßenraumgestaltung/Schwammstadt:**

Im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie werden Möglichkeiten der wassersensiblen Straßenraumgestaltung untersucht, die Ableitung des Oberflächenwassers zum Mittelstreifen und eine möglichst gedrosselte Abführung von Oberflächenwasser in die Kanäle.

2. **Ausstattungs-elemente, Fahrradabstellanlagen:**

Ausstattungs-elemente (Fahrradständer, Elemente beispielbare Stadt, ggf. Bänke o.a.) werden je nach Flächenverfügbarkeit und Bedarf wahlweise innerhalb der Gehwege oder des Mittelstreifens eingeordnet. Die maximal mögliche Einordnung von Fahrradabstellanlagen wird berücksichtigt.

3. **E-Mobilität**

Im Straßenraum sollen E-Ladesäulen errichtet werden. Die Standorte werden in der weiteren Planung und in Abstimmung mit den Stadtwerken geprüft.

Die Gesamtkosten betragen gemäß Kostenschätzung der Vorplanung ca. 2.146 T€ (brutto). Unter der Voraussetzung, dass im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ Städtebaufördermittel für 2023 zugeteilt werden (80 v. H.), soll die Durchführung als koordinierte Maßnahme gemeinsam mit den Stadtwerken und weiteren Versorgungsträgern ab dem Jahr 2024 erfolgen.

Der Ortsteilrat Jena-Mitte wurde am 11.05.2023, der Beirat Radverkehr wurde am 09.05.2023, der Beirat kfz-Verkehr wurde am 16.05.2023 und die AG Barrierefreies Jena Wohnen und Verkehrssicherheit wurden am 25.05.2023 beteiligt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Grundhafter Ausbau der Scharnhorststraße zwischen Dornburger Straße und Camburger Straße, Bestätigung der Planung

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 25.05.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/1978-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau der Scharnhorststraße in Jena-Nord gemäß Anlage wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena beabsichtigt die Haltestellen „Scharnhorststraße“ auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) §8 (3) barrierefrei auszubauen. Darüber hinaus beabsichtigt sie die Ergänzung der fehlenden Gehbahn im Abschnitt zwischen Leipziger Straße und Camburger Straße. Dieser Ausbau greift in einen großen Teil der Verkehrsanlage ein und daher wurde entschieden, die Scharnhorststraße auf der Länge von 150 m zwischen der Dornburger Straße und Camburger Straße grundhaft auszubauen.

Die Scharnhorststraße befindet sich in Jena im Stadtteil Nord und ist eine wichtige ost-west-verlaufende Verbindung zwischen den Hauptstraßen Dornburger Straße und Camburger Straße. Im Bestand wird die auszubauende Verkehrsanlage im Zweirichtungsverkehr mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befahren. Auf dem 63 m langen nördlichen Abschnitt zwischen Leipziger Straße und Camburger Straße besitzt die Verkehrsanlage keine Gehbahn, der vorhandene Trampelpfad ist Indiz für das Fehlen desselben.

Nordwestlich der Straße grenzt die Kindertagesstätte „Weltentdecker“ an. Weiterhin liegen Bebauungen in Block- und Plattenbauweise an. Die Bebauungen werden teils über Zufahrten verkehrlich angebunden.

Die Scharnhorststraße wird vom Öffentlichen Personennahverkehr umfangreich genutzt (Verkehr von 6 verschiedenen Linien). Radverkehr nutzt diese Verbindung eher untergeordnet. Die beidseitig vorhandenen Bushaltestellen haben Fahrgastunterstände, welche teils beleuchtet sind. Im Bestand findet Parkverkehr in der Scharnhorststraße auf der nördlichen Seite zwischen der Haltestelle und dem Kreuzungsbereich mit der Leipziger Straße statt.

Die Funktionen des Fußgänger-/ Park- und Fahrverkehrs sollen auch zukünftig wie im Bestand gewährleistet sein, eine fehlende Gehbahn wird ergänzt. Die Verkehrsanlage soll künftig mit Tempo 30 beschildert werden und daher sind keine gesonderten Anlagen für den Radverkehr erforderlich. Die zukünftigen Fahrgassenbreiten sollen mindestens den Grundmaßen für Verkehrsräume und lichte Räume von Linienbussen entsprechen (6,00 m Regelmaß nach RAS).

Die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wird erneuert (Änderung und Anpassung an neue Regelungen der Technik, Erneuerung der Leuchtmittel, Maststandorte und Kabel) und es werden Leerrohre vorgesehen.

Die jeweils betroffenen Medien- bzw. Versorgungsträger werden mit Beginn der Maßnahme an der Planung beteiligt.

Für die weitere Planung dienen folgende Prämissen als Grundlage für die Bearbeitung:

1. **Wassersensible Straßenraumgestaltung/ Schwammstadt:**
Im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie werden Möglichkeiten der wassersensiblen Straßenraumgestaltung untersucht, z.B. die Ausbildung offener grüner Baumscheiben, Ableitung des Oberflächenwassers von den Gehwegen zu den Baumscheiben und eine möglichst gedrosselte Abführung von Oberflächenwasser in die Kanäle.
2. **Ausstattungs-elemente, Fahrradabstellanlagen:**
In der weiteren Planung werden Ausstattungselemente (Bänke), beispielbare Stadt geprüft. Die maximal mögliche Einordnung von Fahrradabstellanlagen wird berücksichtigt.
3. **Barrierefreiheit:**
Querungsstellen für Fußgänger (lichtsignalisiert und nicht lichtsignalisiert) und die beidseitige Bushaltestelle Scharnhorststraße werden mit Bodenindikatoren (taktile Leitflächen) ausgestattet.

Anlage 1 zeigt den konzeptionellen Lageplan und im Folgenden wird das Konzept erläutert.

Im gesamten auszubauenden Bereich erhält die Fahrbahn eine Breite von 6,00 m (Begegnungsfall Bus/Bus). Die Gehbahnen erhalten eine Mindestbreite von 2,50 m.

Die Bushaltestellen werden barrierefrei mit Kasseler Bord, Blindenleitsystem und Beleuchtung hergestellt. Die bestehenden Fahrgastunterstände werden wieder verwendet. Die Standorte der Haltestellen entsprechen dem Bestand. Die Planung wurde mit dem Jenaer Nahverkehr abgestimmt.

Flächen zum Parken bleiben erhalten. Diese werden auf einer befahrbaren Nebenanlage im Nordwesten eingeordnet, welcher sich durch einen begrünten Streifen mit Bäumen von der Gehbahn abgrenzt. In den Grünflächen sollen zwischen den Baumpflanzungen verbindende Wege (z. B. Pflastersteine o. ä.) zwischen Parkraum und Gehweg eingeordnet werden, um die Entstehung von Trampelpfaden in der Grünfläche zu vermeiden.

In der nördlichen Gehbahn sollen über die gesamte Ausbaustrecke Baumpflanzungen eingeordnet werden. Baumbestände im nordöstlichen Gehbahn-Bereich werden aktuell genauer untersucht, Ziel ist deren Erhalt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand betrifft der angezeigte Mitverlegebedarf der Stadtwerke Jena Netze GmbH die Gewerke Elektrotechnik und Abwasser.

Die Einbeziehung der zu beteiligenden Beiräte hat bereits stattgefunden und wird vor der Bindung eines Planungsbüros vervollständigt. Erforderlichenfalls werden weitere Beteiligungen stattfinden.

Die Beteiligung des Ortsteilrates Jena-Nord erfolgte am 26.04.2023. Der Beirat Radverkehr wurde am 09.05.2023 und der Beirat für Kfz-Verkehr am 16.05.2023 beteiligt. Am 31.05.2023 wird die Beteiligung der AG Barrierefreies Jena durchgeführt.

Die ÖPNV Haltestellen sind förderfähig und der Freistaat leistet Ausgleichszahlungen zur Kompensation von entfallenden Straßenausbaubeiträgen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar."

Grundhafter Ausbau Geh- und Radweg von Camburger Straße bis OBI-Tunnel, Jena-Nord

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss am 25.05.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/1979-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau des Geh- und Radweges zwischen Camburger Straße und Bahnunterführung OBI-Tunnel gemäß Anlage wird bestätigt.

Begründung:

Der Planungsbereich des Geh- und Radweges mit einer Länge von ca. 150 m erstreckt sich von der B88, Camburger Straße bis zur Bahnunterführung unter der Strecke Halle – Jena – Saalfeld der DB AG, dem sogenannten OBI-Tunnel, im Norden Jenas.

Auf Grund der hohen Bedeutung des Weges für zu Fuß gehende und Radfahrende, insbesondere als Schulweg von Jena Nord nach Jena Ost, soll im Rahmen der Baumaßnahme eine komfortablere Verbindung zwischen der B88, Camburger Straße und dem OBI-Tunnel geschaffen werden. Die nächstgelegenen Querungsmöglichkeiten der Bahntrasse für zu Fuß gehende und Radfahrende befinden sich ca. 1,50 km nördlich und ca. 0,90 km südlich des OBI-Tunnels. Die bisherige Anbindung zum vorhandenen OBI-Tunnel auf der Westseite umfährt die ARAL-Tankstelle, ist schlecht einsehbar und befindet sich derzeit in einem unzureichend ausgebauten und desolaten Zustand mit einer Breite von ca. 1,50 bis 2,00 m.

Ziel des grundhaften Ausbaus ist die Erneuerung der Verkehrsanlage und eine Optimierung der Breite auf 3,50 m zzgl. eines beidseitigen Banketts. Die Anbindung an die B88, Camburger Straße soll über eine Verschwenkung in Höhe der bereits vorhandenen, lichtsinalgesteuerten Querungsstelle erfolgen. Dies verbessert die Wegeverbindung zwischen dem östlichen und westlichen Stadtgebiet sowie die Schulwegsicherheit und trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Des Weiteren lässt eine Verbreiterung auf 3,50 m eine Nutzung von Lastenrädern und Fahrrädern mit Anhängern zu.

Im Rahmen einer Variantenuntersuchung wurden alternative Ausbaumöglichkeiten untersucht. Dazu zählten ein Ausbau im Bestand und eine getrennte Führung des Rad- und Fußverkehrs. Diese wurden allerdings verworfen, da es zu keiner nennenswerten Verbesserung der Ist-Situation kommen würde, beziehungsweise die geringe Flächenverfügbarkeit aufgrund der Angrenzung privater Grundstücke und der baulichen Gegebenheiten (Höhenunterschiede) eine Verbreiterung für eine getrennte Wegführung nicht realisierbar machen. Des Weiteren sind durch die Verjüngung im OBI-Tunnel auf ca. 2,30 m und die weitere Wegführung östlich der Bahnunterführung als gemeinsamer Geh- und Radweg Fixpunkte gesetzt.

In der weiteren Planung werden im Rahmen der Klimaanpassungsstrategie Möglichkeiten der wassersensiblen Straßenraumgestaltung berücksichtigt, z.B. durch Ableitung des Oberflächenwassers zum begrüntem Rand. Ergänzend werden Aufstellorte für Ausstattungselemente (z.B. Bänke) geprüft. Infolge des Ausbaus sind geringfügige Eingriffe in den vorhandenen Baum- und Strauchbewuchs erforderlich, die entsprechend ausgeglichen werden.

Im Augenblick befindet sich für den geplanten Ausbau auf 3,50 m zzgl. Bankett nicht genügend Fläche im städtischen Besitz, weswegen derzeit Verhandlungen mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer zum Verkauf der benötigten Flächen geführt werden.

Eine Beteiligung erfolgte am 26.04.2023 im Ortsteilrat Jena-Nord und in der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreies Jena, Wohnen und Verkehrssicherheit. Eine Beteiligung des Beirat Radverkehrs erfolgte am 09.05.2023.

Die Gesamtkosten (Planung und Ausführung) belaufen sich gemäß aktueller Kostenschätzung auf ca. 246.000 €. Im März 2023 erfolgte eine Anmeldung des Bedarfs an Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Zuschüsse Integrationsvereine - Ansole e.V. Projekt MIGRANTh

- im Sozialausschuss am 20.06.2023 beschlossen, Beschluss-Nr. 23/2058-BV

001 – Der Antrag des Ansole e.V. für das Projekt MIGRANTh: eine Zeitschrift für ALLE, in Höhe von 2.800 Euro wird abgelehnt.

002 – Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Der Ansole e.V. beantragte für das Jahr 2023 eine Projektförderung für das Projekt „MIGRANTh: eine Zeitschrift für ALLE“ in Höhe von 2.800 Euro.

Die Verwaltung empfiehlt diesen Antrag abzulehnen, da es sich um ein Projekt für Thüringen handelt. Der Antrag wirft zudem mehrere Fragen auf, so zum Kostenplan und besonders zur Relevanz für die Stadt Jena.

Der Ansole e.V. erhält für das Kalenderjahr 2023 eine Landesförderung in Höhe von 22.723 Euro aus Mitteln der Projektförderrichtlinie Integration, die auch das Zeitschriftenprojekt mit zwei Ausgaben in deutscher bzw. englischer Sprache beinhaltet.

Anhand der Projektbeschreibung im Antrag bei der Stadt Jena lässt sich nicht erkennen, dass sich das Projekt ausschließlich oder überwiegend an Einwohner_innen der Stadt Jena richtet und worin das besondere Förderinteresse der Stadt Jena liegen könnte. Aus diesem Grund erfolgte eine Ablehnung durch die Verwaltung auf Grundlage der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie Abs. 3.1. Gegen diese Ablehnung ist der Verein in Widerspruch gegangen.

Bereits 2022 kam die Verwaltung zur Einschätzung, dass das Projekt MIGRANTh aus Mitteln der Stadt Jena nicht förderwürdig ist. Dennoch erfolgte eine etwas höhere Gesamtförderung des Ansole e.V., in welcher auch Sachkosten für das Zeitschriftenprojekt enthalten waren. Grund hierfür war, dass der ehemalige Werkleiter des Eigenbetriebes JenaKultur dem Ansole e.V. bereits eine schriftliche Förderzusage gegeben hatte, damit der Verein kommunale Mittel im Antrag bei der Thüringer Staatskanzlei abbilden konnte. Die Erstausgabe sollte im 2. Quartal 2022 erscheinen, eine zweite und dritte Ausgabe in den Quartalen drei und vier.

Tatsächlich erschien die erste Ausgabe der Zeitschrift MIGRANTh im Mai 2023 nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Geplant war für die Vorstellung der Erstausgabe eine Veranstaltung in Ilmenau.

Die Zeitschrift erschien unter dem neuen Titel „MIGRANTH – Das Magazin über Migration und Entwicklung“. Vorgestellt werden in der ersten Ausgabe das MigraNetz Thüringen e.V., ein ehemaliger Integrationsbeauftragter aus Nordhausen, ein Mitarbeiter der Migrationsministeriums u.a. Ein Fokus liegt zudem auf der Geschichte der mosambikanischen Vertragsarbeiter_innen in der DDR. Der städtisch aus dem Fonds „Politische Bildung“ geförderte Film „Wenn uns die Worte fehlen – Frauen erzählen vom Neuanfang“ wird vorgestellt. Darüber hinaus stellt sich der Ansole e.V. in der Erstausgabe vor.

Man kann die digitale Fassung der Zeitschrift seit Anfang Mai 2023 gratis herunterladen (Download unter <https://migranth.de/de/>). Auf dem Cover der digitalen Ausgabe ist ein Preis von 5 Euro ausgewiesen. Laut Aufstellung des Vereins betragen die Stückkosten für die Herstellung 11,- Euro (Druckkosten ohne Redaktion, Layout etc.). Einnahmen aus Verkäufen sind im Kosten- und Finanzierungsplan, welcher der Stadt vorliegt, nicht enthalten.

Die Gesamtauflage für Thüringen soll bei 150 Exemplaren liegen, was 75 Exemplaren je Ausgabe entspricht. Unklar ist, wie der Verkauf erfolgen wird. In der Erstausgabe ist zudem von der Möglichkeit eines Abonnements die Rede. Die Möglichkeit eines kostenfreien Downloads ist weiterhin vorgesehen.

Der Vereinsvorsitzende, Dr. Daniel Ayuk Mbi Egbe, soll im Projekt als Redakteur fest angestellt beschäftigt werden. Die Aufstellung der Honorare beinhaltet außerdem Kosten für eine/n weitere/n RedakteurIn. Gestaltung und Layout übernahm bei der Erstausgabe Thomas George, Inhaber von „dieUNiKATE“, bei welchem auch der Druck erfolgte und der gleichzeitig dem achtköpfigen Redaktionsteam angehörte. Es ist davon auszugehen, dass sich im Redaktionsteam zahlreiche Personen ehrenamtlich engagieren.

Das Ziel des Ansole e.V., mit der Zeitschrift MIGRANTH Menschen aus Thüringen mit Migrationsgeschichte Gesicht und Stimme zu geben, ist grundsätzlich durchaus wünschenswert. Das Büro für Migration und Integration hat deshalb im vergangenen Jahr durch die Vermittlung von Gesprächspartnern Unterstützung geleistet. Eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Stadt kann dagegen nicht empfohlen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492702) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten, Lutherplatz 3, Zi. 03_18 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar. Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachungen

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Roda

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beabsichtigt, für das Fließgewässer Roda von der Gemarkungsgrenze Laasdorf/Zöllnitz bis zur Mündung in die Saale auf Teilen der Gemarkungen Zöllnitz, Rutha, Maua und Göschwitz das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörenden Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

19.07. bis einschließlich 18.08.2023

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, 1. EG, Raum 01_14.02, bitte nach vorheriger Terminabstimmung unter 03641 495279

Montag	8:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr,	

Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23 in 07768 Kahla

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809, nach vorheriger Terminabstimmung unter 0361 573943619, zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag	8:30-11:30 Uhr	13:30-15:30 Uhr
Dienstag	8:30-11:30 Uhr	13:30-15:30 Uhr
Mittwoch	8:30-11:30 Uhr	13:30-15:30 Uhr
Donnerstag	8:30-11:30 Uhr	13:30-15:30 Uhr
Freitag	8:30-11:30 Uhr.	

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/anhoerungs-auslegungsverfahren> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weimar, den 07.06.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Im Auftrag

gez. Knut-Matthias Riese
Abteilungsleiter 5

Die kreisfreie Stadt Jena erlässt auf der Grundlage des § 100 Abs.1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 41 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Stadtgebiet Jena

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m. § 25 ThürWG wird wie folgt beschränkt: Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Fließgewässer, Standgewässer und Quellen) im Stadtgebiet Jena wird untersagt. Ausgenommen ist das Schöpfen von Wasser zum Tränken von Vieh sowie die Entnahme zu Löschzwecken durch die Feuerwehr.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Zustand wieder in Kraft.

3. Die Regelungen in Nr. 1 und 2 gelten vorerst nicht für die Saale.

4. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.

2. Die Allgemeinverfügung gilt für die Wasserentnahme durch Schöpfen mit Handgefäßen und mittels Pumpe.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde der Stadt Jena ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Selbst durch das Schöpfen mit Handgefäßen wird der Wasserabfluss negativ beeinflusst. Durch die bereits seit Jahren kontinuierlich fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Auch die überdurchschnittlich gefallenen Niederschläge im vergangenen Winterhalbjahr konnten das vorhandene Niederschlagsdefizit der vorangegangenen Jahre nicht ausgleichen. Nach einem kurzzeitigen Anstieg der Wasserabflüsse im I. Quartal 2023 nähert sich nun die Wasserführung in allen Gewässern im Stadtgebiet Jena wieder den langjährigen mittleren Niedrigwasserabflüssen. Die derzeit vorliegenden Wetterprognosen lassen keine Änderung erkennen. Auch durch einige Niederschläge oder Starkniederschlagsereignisse wird keine wesentliche Verbesserung der bisherigen Situation zu erwarten sein.

Rechtsgrundlage für Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen, die über das Recht des Gemeingebrauchs hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nach § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer selbst und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele einer guten Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist dauerhaft in den Gewässern im Gebiet der Stadt Jena – mit Ausnahme der Saale – nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der gegenwärtigen niederschlagsarmen Witterungsphase Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden können. Die derzeit kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich, lediglich eine Beschränkung ist nicht ausreichend. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung (§ 10 Abs. 2 WHG) und ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Die Ausnahme der Saale aus den Regelungen in Nr. 1 und 2 liegt in der Bewirtschaftung des Flusses begründet. Der Abfluss der Saale wird durch die im Oberlauf errichteten Stauanlagen, die sogenannten Saalekaskaden, geregelt. Entsprechend der vorhandenen Stauhöhe erfolgt momentan noch eine konstante Wasserabgabe. Bei einer weiter anhaltenden Trockenheit und damit einem Rückgang der Stauhöhe kann die Untersagung von Wasserentnahmen aus der Saale zukünftig jedoch erforderlich werden.

Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846). Es ist nicht vertretbar, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung weiterhin Wasserentnahmen erfolgen können und dadurch die bestehende Beeinträchtigung des Gewässerzustandes weiterhin verschärft wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena, oder Stadt Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 in 07743 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass für die Wahrung der Widerspruchsfrist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgeblich ist.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die angegebene E-Mail-Adresse ist für elektronisch übermittelte Willenserklärungen gemäß § 3a ThürVwVfG nicht zugelassen und dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

ausgefertigt:
Jena, den 20.06.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 05.07.2023, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p>	
<p>Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1.-Tagesordnung 2.-Protokollkontrolle 3.-Mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung – Bewertungsinstrumente 4. Reporting des Dezernates 4 zum 30.04.2023 (Tertialsbericht 1/2023) 5. Berichte aus der Verwaltung und den Gremien 6. Sonstiges 	
<p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Aufschreibungen

	Öffentliche Ausschreibung
--	--------------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.-2022-2 für den Vergabegegenstand nach VgV

„Lieferung von vier Elektro-Transportern der Klasse N2“

die Bekanntmachung einer Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY168V3>
LCR/documents

Angebotsfrist: 03.08.2023, 10:00 Uhr